

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Änderung des Bahnübergangs Stammheimer Ring in Köln-Stammheim durch die Currenta GmbH & Co. OHG

Sehr geehrter Herr Wartberg,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, bei der Genehmigung des Vorhabens Folgendes zu berücksichtigen:

Vor der Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss die Vorhabenträgerin eine Kreuzungsvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) mit der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, abschließen. Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Büchel (Tel. 221-22743).

Sollte es während der durchzuführenden Arbeiten zu einer Sperrung des Bahnübergangs kommen, ist die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln über diese Sperrung zu informieren (Ansprechpartnerin: Frau Krampe, Tel. 0221/221-5113).

Auf dem Stammheimer Ring verkehren 3 KVB-Buslinien (Linien 151, 152 und 155). Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Linienverkehr sollte die KVB AG, Scheidtweilerstr. 38, 50933 Köln, am Verfahren beteiligt werden.

Hinsichtlich der zu beachtenden Belange des Umweltschutzes gilt Folgendes:

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Boden- und Grundwasserschutz

Falls im Rahmen der geplanten Maßnahmen Abfälle entstehen, sind diese so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Sollten im Rahmen der geplanten Maßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Materialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall (bei verunreinigtem Bodenmaterial zwingend) ist vom Vorhabenträger ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, insbesondere gem. BBodSchV (Anh.1), durchführt und abschließend bewertet.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Bei der Entsorgung oder Beseitigung von Abfällen sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG -, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen. Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden.

Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten. Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gem. RAL ZU 53), führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch die geplanten Maßnahmen vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.

Die Plangenehmigung ist während der Durchführung der Maßnahmen ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Zuständiger Ansprechpartner der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ ist Herr Koslowski (Tel. 0221/221-24682). Für Fragen des Boden- und Grundwasserschutzes ist Herr Langen (Tel. 221-34177) Ansprechpartner.